Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 77 (1980)

Heft: 10

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ten einer privaten, gesamtschweizerischen Institution. Unsere Aufgabe kann es sein, Problemkenntnis und Problembewusstsein zu fördern, Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und – in beschränktem Masse – Hilfsmittel für erzieherische Massnahmen zur Verfügung zu stellen. Hier liegt in Zukunft denn auch der Schwerpunkt unserer Arbeit.

Die Ausweitung der Tätigkeit der SFA hat dazu geführt, dass unsere Finanzlage äusserst angespannt ist. Als Dienstleistungsbetrieb sind die Gehälter unser grösster Ausgabenposten, denn ohne Mitarbeiter können wir unsere Leistungen nicht erbringen. Daneben sind aber auch die Aufwendungen für die Bereitstellung von Hilfsmitteln für die Gesundheitserziehung immer bedeutender. Angesichts einer gewissen Stagnation der Beiträge der öffentlichen Hand sind wir vermehrt auf die Unterstützung von Privaten, gemeinnützigen Institutionen und Firmen angewiesen."

ENTSCHEIDUNGEN

Humanität und Resozialisierung in einem menschlichen Drama

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Humanitätserwägungen und das Bestreben, die Resozialisierung eines einmalig schwer gestrauchelten Menschen nicht zu gefährden, haben die II. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes veranlasst, im Fremdenpolizeirecht bemerkenswerte Geschmeidigkeit zu zeigen.

Liebe, Blut und Elend

Dem Bundesgericht lag eine geradezu romanhafte Situation vor. Eine geschiedene Jugoslawin hatte 1966 von der Fremdenpolizei des Kantons Zürich die Einreisebewilligung erhalten. Ihr Aufenthalt in der Schweiz verlief lange praktisch klaglos. Beruflich und menschlich wurde sie von ihren Arbeitgebern in der Regel vorzüglich beurteilt, so dass ihre Aufenthaltsbewilligung jeweilen anstandslos verlängert wurde. Die Frau liess sich allerdings dazu ein, mit einem verheirateten Türken zusammenzuleben. Als dessen Ehefrau ebenfalls in die Schweiz zog, entwickelte sich ein äusserst spannungsreiches Dreieckverhältnis, aus dem die Jugoslawin sich nicht zu lösen vermochte. Im Jahre 1972 tötete sie die Türkin vorsätzlich. Das Obergericht des Kantons Zürich verurteilte sie unter Anerkennung zahlreicher Milderungsgründe in Anbetracht des immer noch schweren Verschuldens zu 8 Jahren Zuchthaus und 15 Jahren Landesverweisung. Der moralisch mitschuldige Türke musste die Schweiz verlassen.

Die Jugoslawin trat ihre Strafe an, konnte 1977 in Halbfreiheit (mit Arbeit ausserhalb der Strafanstalt) versetzt werden und bewährte sich bestens. Ende 1977 entliess sie die Zürcher Justizdirektion bedingt aus dem Strafvollzug, setzte ihr eine dreijährige Probezeit unter Schutzaufsicht an und schob den Vollzug der Landesverweisung für diese Zeit bedingt auf. 1978 beschloss der Regierungsrat des Kantons Zürich jedoch auf Antrag der Polizeidirektion, die Jugoslawin wegen der Bestrafung dauernd aus der Schweiz auszuweisen.

Nun begann des Dramas nächster Akt. Die Jugoslawin hatte sich inzwischen mit einem Landsmann verlobt, der in der Schweiz als in Jugoslawien gerichtlich verurteilter Antikommunist politisches Asyl geniesst, und gebar ihm kurz nach dem Regierungsratsbeschluss ein schwer mongoloides Kind, das mit der Sonde ernährt werden musste. Das veranlasste den Regierungsrat, die Ausreisefrist für die Jugoslawin entsprechend dem Befinden des Kindes zu verlängern.

Tabula rasa oder Aufrichtung?

Die Schutzaufsichtsfunktionärin der Justizdirektion erhob jedoch gegen die fremdenpolizeiliche Ausweisung der Jugoslawin durch den Regierungsrat beim Bundesgericht namens ihres Schützlings Verwaltungsgerichtsbeschwerde – nebenbei gesagt, ein schönes Beispiel verwaltungsinterner Unabhängigkeit: Der Präsident der Verwaltungsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes erteilte der Beschwerde aufschiebende Wirkung. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beantragte dem Bundesgericht, die Beschwerde gutzuheissen. Inzwischen hatte die Jugoslawin ihren Verlobten geheiratet. Die Ehe nahm einen harmonischen Verlauf und vermochte nach Berichten der Schutzaufseherin eine bei der Jugoslawin bestehende Depression allmählich aufzuhellen. Die Jugoslawin hänge sehr an dem in einem geeigneten Kinderheim untergebrachten, schwerstgeschädigten Kind und helfe bei dessen Pflege.

Das Bundesgericht hiess die Beschwerde gut und wies die Sache zu neuer Entscheidung an den Regierungsrat zurück. Der Regierungsrat hat danach die Angaben der Schutzaufseherin zu überprüfen. Treffen sie zu, so verletzt eine fremdenpolizeiliche Ausweisung bei den bestehenden Verhältnissen Bundesrecht. Der Regierungsrat wird dann zu entscheiden haben, ob die Ausweisung lediglich anzudrohen oder ob überhaupt von ihr abzusehen sei. Hingegen ginge es nicht an, den Vollzug der Ausweisung auf unbestimmte Zeit aufzuschieben.

Rechtliche Erwägungen

Das Bundesgericht verzichtete, weil es die Beschwerde aus einem anderen Grund guthiess, darauf, zu entscheiden, ob die langjährige Praxis des Regierungsrates haltbar sei. Dieser zufolge entscheidet er selber unmittelbar über die fremdenpolizeiliche Ausweisung, obwohl die Handhabung der Fremdenpolizei nach Paragraph 24, Ziffer 8 des

Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates Sache der Justiz- und Polizeidirektion (und nach dem Regierungsratsbeschluss über die Geschäftsverteilung unter den Direktionen Sache der Polizeidirektion) ist; der Regierungsrat wäre laut Paragraph 13 lediglich Rekursinstanz. Die Praxis des Regierungsrates führt dazu, dass der Rechtsuchende eine Instanz weniger zur Verfügung hat.

Das Bundesgericht hielt dagegen fest, dass die von der strafrechtlichen Landesverweisung an sich unabhängige fremdenpolizeiliche Ausweisung dann, wenn sie sich vor allem auf eine Straftat stützt, von den Behörden im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtseinheit mit der Behandlung der Landesverweisung koordiniert werden sollte. Letztere war hier ja wegen der günstigen Prognose für das künftige Verhalten der Jugoslawin und wegen der besseren Möglichkeit ihrer Resozialisierung in der Schweiz bedingt aufgeschoben worden. Dass Polizeidirektion und Regierungsrat den Erwägungen der Justizdirektion nicht Rechnung getragen hatten, bot indessen für sich allein noch keinen Grund zur Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses.

Der Grund des Bundesgerichtsentscheides liegt darin, dass zwar das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) die fremdenpolizeiliche Ausweisung ermöglicht, wenn ein Ausländer wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft worden ist (Artikel 10, Absatz 1, Buchstabe a). Die Ausweisung soll indessen nach Artikel 11, Absatz 3 ANAG nur verfügt werden, wenn sie nach den gesamten Umständen angemessen erscheint. Für die Beurteilung der Angemessenheit sind gemäss Artikel 16, Absatz 3 ANAG namentlich wichtig die Schwere des Verschuldens, die bisherige Anwesenheitsdauer und die der Familie des Ausländers drohenden Nachteile. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes kann dieses in Ausweisungsfällen auch nach dem angefochtenen kantonalen Entscheid eingetretene Tatsachen berücksichtigen. Dazu gehört hier die Gründung einer neuen Familie mit einem politischen Flüchtling und einem schwer pflegebedürftigen Kind. Die in der Schweiz nach 13 Jahren Aufenthalt eingelebte Jugoslawin hätte, abgesehen von den Problemen, die ihre Ausweisung ihrer Familie ergäbe, in ihrer Heimat angesichts ihrer Ehe mit einem Regimegegner möglicherweise Schwierigkeiten, überhaupt eine Existenzgrundlage zu finden. Es ist ihr die Prognose gestellt worden, dass ihre schwere Verfehlung einmaliger Art bleiben werde. Die Resozialisierungsbedingungen in der Schweiz scheinen weit besser als in Jugoslawien. Trifft das zu, so fehlen die Voraussetzungen einer Ausweisung. Das alles ist vom Regierungsrat, der sich kurzweg auf die Verurteilung wegen des Tötungsdelikts gestützt hatte, nicht gewürdigt worden und ist nun von ihm erst einmal gründlich abzuklären. *Dr. R.B.*